

U 15219-1

Thüringer Oberlandesgericht

Az.: 1 U 818/16

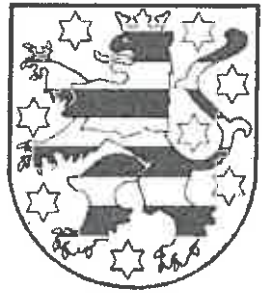
3 O 366/16 LG Erfurt
Verbraucherzentrale

Bundesverband

11. Sep. 2017

EINGEGANGEN

EINGEGANGEN
19. Juli 2017



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch d. Vorstand Klaus Müller, Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

n,

gegen

Stadtwerke Weimar Stadtversorgungs GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Jörn Otto, Industriestraße 14, 99427 Weimar

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

1

wegen Anspruch nach dem UKlaG

hat der 1. Zivilsenat des Thüringer Oberlandesgerichts in Jena durch

den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht

den Richter am Oberlandesgericht d

den Richter am Oberlandesgericht

am 29.06.2017

beschlossen:

1. Der Senat beabsichtigt, die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts Erfurt vom 27. Oktober 2016, Az. 3 O 366/16, gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil er einstimmig der Auffassung ist, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung zukommt und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert. Auch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist nicht geboten.
2. Hierzu besteht Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses

Gründe:**I.**

Der Kläger ist in die vom Bundesamt für Justiz geführte Liste qualifizierter Einrichtungen zum Verbraucherschutz gemäß § 4 Abs. 1 UKlaG aufgenommen. Er nimmt die Beklagte auf Unterlassung der Werbung für Fernwärmeverträge im Internet in Anspruch, sofern diese ohne gleichzeitige Bekanntgabe der maßgeblichen Versorgungsbedingungen erfolgt.

Die Internetseite der Beklagten enthält unter dem Menüpunkt „Fernwärme“ eine positive Darstellung dieser Art der Wärmeversorgung, bei der ihre Effizienz und Umweltverträglichkeit herausgestellt wird. Im letzten Absatz der betreffenden Seite heißt es:

„Wir unterbreiten Ihnen gern ein individuelles Angebot für die Nutzung dieses umweltfreundlichen Heizungssystems. Voraussetzung für eine Versorgung mit Fernwärme durch die Stadtwerke Weimar ist der Anschluss in einem unserer Versorgungsgebiete. Bitte setzen Sie sich hierzu mit Herrn _____ aus unserem Haus unter der Telefonnummer _____ oder per E-mail in Verbindung.“

Der zum Wort „Versorgungsgebiete“ angebrachte Link führt auf eine Seite, die von der Beklagten betriebene Versorgungseinrichtungen aufführt. Ihre Versorgungsbedingungen für Fernwärmeverträge stellt die Beklagte nicht auf ihrer Internetseite zur Verfügung, sondern gibt sie auf andere Weise öffentlich bekannt.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte sei zur Publikation ihrer Versorgungsbedingungen auf der Internetseite sowohl aufgrund von § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV als auch wegen § 1 Abs. 1 S. 1 PAngV verpflichtet.

Nachdem die Beklagte eine Abmahnung zurückgewiesen hatte, erhob der Kläger Klage zum Landgericht Erfurt. Dieses hat die Klage abgewiesen. Mit seiner Berufung verfolgt der Kläger sein erstinstanzliches Begehren weiter.

Er beantragt,

die Beklagte unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, jeweils zu vollstrecken am Geschäftsführer, zu unterlassen, auf der Internetseite www.sw-weimar.de für Fernwärmeverträge zu werben bzw. den Abschluss von Fernwärmeverträgen anzubieten, ohne über die allgemeinen Versorgungsbedingungen und die dazugehörigen Preisregeln und Preislisten zu informieren bzw. informieren zu lassen,

die Beklagte zur Zahlung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 214,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Klageerhebung zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das landgerichtliche Urteil.

II.

Die Entscheidung des Landgerichts lässt nach derzeitigem Stand weder Rechtsfehler erkennen, noch bestehen Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der erstinstanzlich getroffenen Feststellungen (§§ 513, 529 ZPO). Die Berufung zeigt keine Gesichtspunkte auf, die eine abweichende Entscheidung rechtfertigen könnten.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus § 2 Abs. 1 S. 1 UKlaG nicht zu. Zwar sind die zu seiner Begründung herangezogenen Vorschriften in § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV und § 1 Abs. 1 PAngV Verbraucherschutzgesetz im Sinne des UKlaG. Sie ergeben jedoch keine Pflichten, deren Verletzung einen Unterlassungsanspruch zeitigen könnte.

1. Soweit sich die Berufung gegen die Annahme des Landgerichts wendet, es sei unstrittig, dass die Beklagte ihre Versorgungsbedingungen einschließlich der Preisregelungen und Preislisten überhaupt veröffentliche, kann ihr schon deshalb kein Erfolg beschieden sein, weil die Berufung das falsche Mittel ist, um dem Begehren des Klägers Rechnung zu tragen. Statt Berufung einzulegen, hätte der Kläger in dieser Hinsicht beim Landgericht einen Antrag auf Tatbestandsberichtigung binnen der von § 320 ZPO vorgesehenen zweiwöchigen Frist stellen müssen. Da er dies unterlassen hat, ist der Senat gemäß § 314 ZPO an den Tatbestand des landgerichtlichen Urteils gebunden. Er kann und darf nicht überprüfen, ob die Beklagte die maßgebliche Behauptung aufgestellt und der Kläger sie unstrittig gestellt hat.

2. Der Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils deckt freilich nicht die von dem Kläger aufgeworfene Rechtsfrage, ob die Beklagte ihre Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme im Rahmen ihres Internetauftritts bekanntmachen müsste. Diese Frage hat das Landgericht aber zu Recht verneint. Eine Pflicht zur Veröffentlichung der Preisregelung im Internet lässt sich weder aus § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV noch aus § 1 Abs. 1 PAngV ableiten.

a) § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV schreibt lediglich vor, dass ein Fernwärmeversorgungsunternehmen seine Versorgungsbedingungen einschließlich der Preisregelung in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben hat. Dass dies durch Veröffentlichung im Internet gesche-

hen *kann*, unterliegt keinem Zweifel; dass die Veröffentlichung auf diese Weise erfolgen *muss*, vermag der Senat der Vorschrift aber nicht zu entnehmen:

Zwar trifft zu, dass die Bestimmung aus einer Zeit stammt, in der eine Kommunikation mit Hilfe des Internet noch nicht absehbar war, weshalb sowohl die Gesetzesbegründung als auch hieran anknüpfende und vom Landgericht herangezogene Kommentarliteratur für die zu entscheidende Frage unergiebig sind. Es mag auch richtig sein, dass die Veröffentlichung in Tageszeitungen wegen des Rückgangs ihrer Leserzahlen und der Einmaligkeit der Publikation nicht in gleicher Weise effektiv wie die Bekanntgabe im Internet ist. Und schließlich sei zugunsten des Klägers ebenfalls davon ausgegangen, dass ein Aushang durch Anschlagtafeln in den Geschäftsräumen der Beklagten oder außerhalb von ihnen für den Verbraucher mit erheblichen Schwierigkeiten der Kenntnisnahme verbunden ist. Im Ergebnis mag es daher im Interesse der Verbraucher durchaus wünschenswert erscheinen, dass ein Fernwärmeversorgungsunternehmen seine Versorgungsbedingungen in seinem Internetauftritt preisgibt.

Nichtsdestoweniger sieht sich der Senat daran gehindert, die von § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV geforderte Veröffentlichung „in geeigneter Weise“ derart zu deuten, dass eine Publikation der Bedingungen im Internet erfolgen müsste. Der Senat maßte sich mit einer solchen Entscheidung die Aufgabe des Gesetzgebers an, der auf die Entwicklung der Kommunikationstechnologie mit einer besonderen Vorgabe für die Veröffentlichung der Versorgungsbedingungen hätte reagieren können. Getan hat er dies im Parallellfall der Elektrizitäts- und Gasversorgung, deren Bedingungen gemäß § 36 Abs. 1 S. 2 EnWG „öffentlich bekannt zu geben und im Internet zu veröffentlichen“ sind. Die in dieser Parallelnorm getroffene Unterscheidung zwischen der öffentlichen Bekanntgabe und der Publikation im Internet verbietet es, die Veröffentlichung im Internet für die Fernwärmeversorgung als exklusiven Modus der öffentlichen Bekanntgabe anzunehmen; vielmehr zwingt sie zu dem Gegenschluss, dass dieser Begriff von dem der Publikation im Internet abweicht und hierauf gerade nicht verengt sein kann.

Zu der unmittelbar verwandten Norm des EnWG kommen weitere Vorschriften über die Publikation in ZPO und BGB hinzu. Hier ist jeweils unumstritten, dass die Veröffentlichung auf andere Weise als durch Publikation im Internet, namentlich durch Inserat in einer Tageszeitung oder Aushang oder Anschlag erfolgen kann. Dies gilt insbesondere für die Mitteilung

von Zeit und Ort einer Versteigerung im Zwangsvollstreckungsverfahren gemäß § 816 Abs. 3 ZPO (vgl. MünchKomm/Gruber § 816 ZPO Rn. 4) oder bei der Verwertung eines materiellrechtlich begründeten Pfandrechts nach § 1237 BGB (vgl. MünchKomm/Damrau § 1237 Rn. 1) sowie für die Veröffentlichung der Versteigerung einer hinterlegten Sache gemäß § 383 BGB (MünchKomm/Fetzer § 383 BGB Rn. 6, Staudinger/Olzen § 383 Rn. 9). Genügt für hier die jeweils vorgeschriebene Bekanntmachung die Veröffentlichung in Zeitungen und durch Aushang, kann für die Bekanntgabe der Versorgungsbedingungen gemäß § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV schwerlich etwas anderes gelten.

Dabei verkennt der Senat nicht, dass sowohl in § 36 Abs. 1 S. 2 EnWG als auch in den Bestimmungen von ZPO und BGB der in § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV angebrachte Hinweis auf die „geeignete Weise“ der Publikation fehlt. Dies rechtfertigt jedoch keine unterschiedliche Auslegung, weil die Veröffentlichungspflicht auch ohne diesen Zusatz stets nur so verstanden werden kann, dass die Publikation nicht auf ungeeignete Weise erfolgen darf.

b) Auch § 1 Abs. 1 S. 1 PAngV begründet, wie das Landgericht richtig ausgeführt hat, keine Pflicht zur Angabe der Preise im Internetauftritt der Beklagten. Hierzu bedürfte es, da gerade keine Werbung unter Angaben von Preisen erfolgt, eines „Angebots“ im Sinne dieser Vorschrift. Ein solches liegt aber nur dann vor, wenn eine Ankündigung so konkret gefasst ist, dass sie nach der Auffassung des Verkehrs den Abschluss eines Geschäfts aus der Sicht des Kunden ohne Weiteres zulässt (BGH, GRUR 2014, 403, Rn. 10, GRUR 2013, 186, Rn. 16, GRUR 2003, 971, 972). Hiervon kann beim Internetauftritt der Beklagten keine Rede sein, weil die von der Beklagten betriebene Werbung lediglich auf die Erstellung eines individuellen Angebots nach Kontaktaufnahme durch den Interessenten gerichtet ist. Zwar mag dieser anhand der Übersicht über die Versorgungseinrichtungen für Fernwärme selbst herausfinden können, ob der Abschluss eines Vertrags über die Versorgung mit Fernwärme wegen der Lage der genutzten Immobilie für ihn überhaupt in Betracht kommt. Indem die Beklagte ihm aber die Erstellung eines individuellen Angebots in Aussicht stellt, schiebt sie eine konkrete Ankündigung gerade auf und versetzt den Interessenten eben nicht in die Lage, sofort eine Entscheidung über den Abschluss des Geschäftes zu treffen. Ob das in Aussicht gestellte individuelle Angebot, wie der Kläger behauptet, nach Standardkonditionen ermittelt wird, ändert nichts daran, dass es aus der hier maßgeblichen Sicht des Interessenten an einer hinreichend konkreten Ankündigung im Internet fehlt.

